

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	Instandsetzung Trodatsteg	
LV-Code	AVAAG\P230530.50\TRODATSTEG	
		LV-Version 26.01.2026
Vorhaben	Instandsetzung Trodatsteg	
	A 4600 Wels	
Datum Preisbasis	26.01.2026	
Abgabeort		
Angebotsöffnung		
Auftraggeber	Stadt Wels 4600 Wels	
LV-Ersteller	Schimetta Consult ZT GmbH 4020 Linz Landwiedstr. 23 Ids	
		geprüfte Summen
Summe LV	 EUR	 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR	 EUR
Gesamtpreis	 EUR	 EUR
zuzüglich ... % USt.	 EUR	 EUR
Angebotspreis	 EUR	 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0101

Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrücke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010101

Detailentwurf

Planungsleistung im Umfang eines erweiterten Detailprojektes herstellen und im Original (Statik und Konstruktionspläne) liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern der für die Ausführung des Bauwerkes oder von Bauwerksteilen erforderlichen technischen Unterlagen.

Umfang der zu erbringenden Leistung:- sämtlicher im Technischen Bericht beschriebenen und im Zuge des Bauvorhabens zu sanierenden Bauteile der Brücke.

Ergänzend ist folgender Umfang für den Auftraggeber erforderlich:

- Vorabzugspläne: 2fach in Papierform,
- Bauausführungspläne: 2fach in Papierform,
- Bestandspläne: 2fach in Papierform,
- Bestandspläne: in geeigneter digitaler Form,
- Statik: 2fach in Papierform,

- Statik: in geeigneter digitaler Form,
- Kurzstatik: 2fach in Papierform,
- Beschreibung von Bauabläufen bzw. Bauphasen,
- Arbeitsanweisungen.

Die Kurzfassung der Statik hat die Grundlagen der statischen Berechnung, die Beanspruchung der wesentlichen Bauteile und die weitergeleiteten und weiterzuleitenden Kräfte zu enthalten.

Die Vorlaufzeit für die Prüfung der statischen Erstberechnung, also der Zeitraum von der Übergabe der Statik bis zur Freigabe, beträgt sechs Wochen.

Die Lieferung der Vorabzüge hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeber eine Vorlaufzeit von zwei Wochen zur Prüfung der Pläne hat.

Die Vorlaufzeiten verlängern sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Die Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und Auftraggeber obliegen dem Auftragnehmer.

Soweit der Auftragnehmer für sich weitere Gleichstücke benötigt, sind diese auf seine Kosten herzustellen.

Als Projektanten des Detailentwurfes sind nur jene zugelassen, die nachweislich Projekte in ähnlicher Größenordnung bereits ausgeführt haben.

Bauteil: **Alle im Rahmen der Maßnahme zu sanierenden Bauteile**

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Änderungen und Ergänzungen der Bauausführungspläne zu Bestandsplänen (Eintragen der Höhenfixpunkte, Höhenbolzen, Bauabschnittsfugen, Führung der Einbauten usw.),
- die Teilnahme an Baubesprechungen (auch vor Ort),
- die Teilnahme an Planungsbesprechungen (auch vor Ort),
- die Teilnahme an Koordinierungsbesprechungen (auch vor Ort),
- die Überprüfung und Genehmigung der Lagerpläne und Dilatationspläne, allfälliger Werkstattpläne, sonstiger Detail- und Montagepläne,
- die Naturmaße nehmen,
- die Ausarbeitung allenfalls erforderlicher Stahlbaupläne (auch Stahlkleinbauteile wie Bedienungsstege, Roste usw.),
- die Ausarbeitung der zugehörigen Werkstattpläne, sofern sie nicht in anderen Positionen angeboten werden,
- die Detailplanung aller erforderlichen Ausrüstungsteile wie z.B. Entwässerungsleitungen samt hydraulischen Berechnungen und Planung der erforderlichen Fixierungen, Geländeraufteilung, Integration der Lärmschutzwände usw.,
- die Planung von Einbauteilen und Befestigungen (Halben, Lasthaken, Windmastbefestigung, Beleuchtungsmastbefestigungen, Überkopfwegweiserbefestigungen, Vorwegweiser usw.) inkl. Dimensionierung,
- die Planung aller für die Erhaltung und Kontrolle notwendigen Hilfsmaßnahmen (Leitern, Podeste, Begehungsstege, Türen, Gitter, Kleinteile usw.),
- alle für den Brückenbau erforderlichen Nebenleistungen,
- alle Vervielfältigungs- und Versandkosten.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

010130

Vermessungsarbeiten:Bestand

Absteckarbeiten, Vermessungsarbeiten und Kontrollmessungen durchführen, auswerten und dokumentieren.

Alle Lagebestimmungen und Absteckarbeiten müssen in Form eines kombinierten Richtungs- und Streckennetzes erfolgen. Die Koordinaten sind im Zuge eines strengen Netzausgleiches mit Genauigkeitsnachweis zu berechnen.

Im Regelfall ist nicht damit zu rechnen, dass nicht eingelöste Grundstücke für Vermessungszwecke herangezogen werden können. Diese Erschwernis ist einzurechnen. Werden trotzdem Vereinbarungen für Vermessungstätigkeiten (Visurfreimachungen usw.) mit Dritten getroffen, sind diese Vereinbarungen dem Auftraggeber vorzulegen. Das allfällige Roden von Visuren und Messpunktstandorte ist einzurechnen.

Nach Bauende ist eine Schlussvermessung aller oben angeführten Einzelvermessungen durchzuführen.

Sämtliche Vermessungsarbeiten und deren Ergebnisse sind rechnerisch auszuwerten und grafisch aufzutragen.

Bauteil: Alle im Rahmen der Maßnahme zu sanierenden Bauteile

Die allgemeinen Absteckarbeiten umfassen:

- die Überprüfung und Versicherung des übergebenen Polygonzuges,
- die Ergänzung bzw. das Wiederherstellen des Polygonzuges,
- das Verdichten des Polygonzuges,
- das Abstecken und Versichern der Haupt- und Detailpunkte,
- die Detailabsteckung aller Bauwerke und Bauwerksteile,
- das Abstecken von Grundinanspruchnahmegrenzen, Fixpunktanlagen (Höhe- und Lagemessungen), Profilen u.dgl.

Die Vermessungsarbeiten umfassen mindestens:

- die Bestandsaufnahmen,
- das Einmessen und Versichern von Grenzsteinen, Pegeln, Vermessungssteinen, Kabelsteinen usw.,
- die Ausgleichsnivellette usw.

Die Kontrollmessungen umfassen mindestens:

- die laufende Netzvermessung und Kontrollvermessungen der Polygonzüge, Fixpunktanlagen und Höhenfixpunkte,
- sämtliche Kontrollmessungen, welche für die Sicherheitsbeurteilung aller Bauteile erforderlich sind,
- alle Messungen für die Bauhilfsmaßnahmen (Baugrubensicherung usw.).

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe	
-------	-----------------------------------	-------	-------

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A Einrichten der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumerung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A Räumen der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020406 **Z** Schlussreinigung der im Zuge der Sanierung betroffenen angrenzenden Straßen , Gehsteig und Nebenflächen im Umfeld der Fußgängerbrücke vor Übergabe an den Auftraggeber.

Die Reinigung ist entsprechend dem Verschmutzungsgrad und gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.3 des Technischen Berichts durchzuführen. Die Reinigungsmethoden umfassen insbesondere

Kehren, Waschen, Wischen, Saugen sowie erforderlichenfalls Nassreinigung.

Sämtliche durch die Bau und Sanierungsarbeiten verursachten Abfälle, Verschmutzungen und Rückstände sind zu sammeln, fachgerecht zu reinigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Position enthalten.

Zu reinigen sind insbesondere:

- Fahrbahnen, Gehsteige und sonstige befestigte Verkehrsflächen
- Randbereiche, Bordsteine und Rinnen
- Entwässerungseinrichtungen (z. B. Einläufe, Schächte, Gitterroste)
- Übergangsbereiche zwischen Brücke und angrenzenden Straßenflächen
- Verkehrsinseln, Aufstellflächen und Nebenflächen
- Oberflächen von Einbauten und Einlageteilen im Straßenraum
- Beleuchtungseinrichtungen und sichtbare Befestigungselemente
- Wartehäuser, Unterstände und vergleichbare Einrichtungen im Nahbereich
- Sonstige durch die Baumaßnahme verunreinigte Flächen im Projektumfeld

Die Schlussreinigung ist so auszuführen, dass sämtliche betroffenen Verkehrs und Nebenflächen sauber, verkehrssicher und für die bestimmungsgemäße Nutzung uneingeschränkt geeignet sind.

020406A Z Schlussreinigung

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0206 Baustellentafeln

020601 Baustellentafeln Größe x/x cm beistellen, abtragen, laden und wegschaffen.
Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Tafeln verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstrebungen, Fundierungen u.dgl.,
- die erforderlichen Erdarbeiten,
- die Wiederherstellung des Urzustandes.

020601A Baustellentafel AN 360/240

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

020603 Z Vorankündigung erstellen und aufstellen

Vorankündigungen nach Wahl AN erstellen und spätestens sechs Wochen vor Einrichten der Baustelle, sichtbar und witterungsgeschützt aufstellen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

020604 Z Beschilderungen lt. Verkehrskonzept

Beschilderungen (für Umleitung lt. Verkehrskonzept) beistellen, aufstellen und wieder entfernen. Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf

Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Beschilderungen verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstrebungen, Fundierungen u.dgl.,
- die erforderlichen Erdarbeiten,
- die Wiederherstellung des Urzustandes.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0207 Sonderkosten

020731 Beweissicherung Objekte AN: uml.Anlag

Bestandsaufnahme zur Beweissicherung von benachbarten Objekten zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Das Protokoll ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber zu übergeben.

Objekt: Umliegende Anlagen im Bereich der Baustelle und den einzelnen Lagerplätzen bzw. Umschlagplätzen

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Erstellen von Protokollen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020734 Z Behördliche Genehmigung §90 StVO

Der AN hat sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen (§90-Bescheid gem. StVO). Die für die Erwirkung des Bescheides erforderliche Unterlagen (z.B. Pläne, technische Beschreibungen, etc.) werden seitens des AG zur Verfügung gestellt. Sämtliche daraus resultierende Kosten sind mit dieser Position abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Alle erforderliche behördliche Abstimmungen

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020735 Z Wasserrechtliche Bewilligungen

Der AN hat sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen (wasserrechtliche Bewilligung). Die für die Erwirkung des Bescheides erforderliche Unterlagen (z.B. Pläne, technische Beschreibungen, etc.) werden seitens des AG zur Verfügung gestellt. Sämtliche daraus resultierende Kosten sind mit dieser Position abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Alle erforderliche behördliche Abstimmungen

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020736 Z Bauzeitenplan erstellen

Bauzeitenplan für alle alle vorgesehene Bauarbeiten erstellen und mit AG abstimmen. Der Bauzeitenplan ist den jeweiligen Erfordernissen des Bauablaufs anzupassen und bei Änderungen der Randbedingungen, Bauabfolge oder Bauzeit entsprechend zu aktualisieren. Den Plan in

Papierform als darstellen und dem AG 3-fach übergeben.

Folgende Angaben müssen im Plan enthalten und in der Gliederung erkennbar sein:

- Jahr / Monat / Datum
- Lose und Bauabschnitte
- Aufgliederung in einzelne Gewerke (Abbruch /Sanierung der Betonflächen/Sanierung der Seile/Sanierung der Stahl Elemente, etc.)
- Kurzbeschreibung der Arbeiten mit Angabe der Bauzeit von /bis.

Alle erforderlichen Änderungen, Fortschreibungen und Abstimmungen des Bauzeitenplans im Zuge der Bauausführung sind in dieser Position enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020737 Z Verkehrskonzept erstellen

Ein detailliertes Verkehrskonzept inkl. Umleitung der Fußgänger- und Radverkehr ist durch den AN zu erstellen und liefern. Das Konzept ist mit AG abzustimmen.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern der für die Ausführung des Verkehrskonzepts erforderlichen technischen Unterlagen.

Die Unterlagen sind rechtzeitig zu übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- behördliche Abstimmungen und Besprechungen,
- die Änderungen und Ergänzungen des Konzepts,
- die Teilnahme an Koordinierungsbesprechungen,

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020738 Z Baustelleneinrichtungskonzept erstellen

Ein detailliertes Baustelleneinrichtungskonzept ist durch den AN zu erstellen und liefern. Das Konzept ist mit AG abzustimmen.

Die Unterlagen sind rechtzeitig zu übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0208 Baubüro für den Auftraggeber

020801 Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

020801A Einrichten Baubüro AG Standardausstattung >8 m2

Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 8 m2 und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, drei Stühlen und Planbefestigungsmöglichkeit, beigestellt vom Auftragnehmer.

Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 Baustellensicherung

020901 Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Technischer Bericht Kap 9** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020902 Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Technischer Bericht Kap. 9** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0210 Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007

Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

- die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen,
- die allfällig notwendigen Anprallsicherungen,
- das Bereithalten.

Verrechnet wird:

- 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts.

021007A

Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: WL Wels

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager Wels.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021007A1

Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: WL Thalhe

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager Thalheim.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021007A2

Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: TW

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Tragwerk und Geländer. Die Bauteile befinden sich über Gewässer..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021007A3 Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: Pfeiler

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Pfeiler. Das Bauteil befindet sich im/über Gewässer..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008 Gerüst bereithalten.

021008A Arbeitsgerüst PA bereithalten: WL Wels

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager Wels.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008A1 Arbeitsgerüst PA bereithalten: WL Thalhe

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager Thalheim.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008A2 Arbeitsgerüst PA bereithalten: TW

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Tragwerk und Geländer. Die Bauteile befinden sich über Gewässer..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008A3 Arbeitsgerüst PA bereithalten: Pfeiler

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Pfeiler. Das Bauteil befindet sich im/über Gewässer..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021013 Aufzahlung für die wasserdichte Einhausung des Arbeitsgerüsts, einschließlich Beleuchtung. Die Leistung umfasst die wasserdichte Einhausung des Gerüsts und der erforderlichen Arbeitsräume. Die Einhausung muss so angelegt sein, dass die fachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleistet ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen sowie den Auf-, Um- und Abbau aller erforderlichen Einrichtungen.

021013C Az wasserdichte Einhausung PA

Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.

Verrechnet wird:

- jener Bereich der Gerüste, der dicht ausgeführt wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021013C1 Az wasserdichte Einhausung PA

Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.

Verrechnet wird:

- jener Bereich der Gerüste, der dicht ausgeführt wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021013C2 Az wasserdichte Einhausung PA

Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.

Verrechnet wird:

- jener Bereich der Gerüste, der dicht ausgeführt wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021013C3 Az wasserdichte Einhausung PA

Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.

Verrechnet wird:

- jener Bereich der Gerüste, der dicht ausgeführt wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0212 Baustellensicherheit SiGe

021203 Maßnahmen SiGe-Plan

Mit dieser Position werden sämtliche Mehraufwendungen und Erschwernisse, welche aus der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, der Vorgaben gemäß RVS 09.01.51 abgegolten, sofern nicht im Leistungsverzeichnis gesonderte Positionen vorgesehen sind. Siehe Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG i. d. g. F.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Koordinierung und Durchführung von Einsatzübungen (im Mittel 4 Übungen pro Jahr),
- Erstellung und Fortschreibung der Alarmpläne.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggetem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0602 Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen

060220 **Z** Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach

gesonderter Anordnung des Auftraggebers beistellen und x.

Die einzelnen Zaunelemente sind untereinander zu verbinden. Für den Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen von ÖNORM L 1121 zu beachten.

Bauzäune dürfen nicht länger als 15m zusammenhängen (Strom leitend) aufgebaut werden.

060220D Z Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch entfernen

L: S: EP: 100,00 m PP:

060221 Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beistellen und aufstellen.

060221A Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch AN beistellen+aufstellen

L: S: EP: 100,00 m PP:

060223 Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN bereithalten.

Verrechnet wird:

- die aufgestellte Länge des Zaunes je Laufmeter und Kalendermonat in VE.

060223A Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch bereithalten

L: S: EP: 700,00 VE PP:

0605 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060560 Z Geländerseile demontieren + seitlich lagern

Geländerseile jeder Art demontieren und im Baustellenbereich seitlich lagern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.
- ein allfällig erforderliches Konzept

Gesondert vergütet wird:

- erforderliche Gerüste

L: S: EP: 2.000,00 m PP:

060561 Z Sponsorschilder demontieren + seitlich lagern

Sponsorschilder jeder Art demontieren und im Baustellenbereich seitlich lagern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.
- ein allfällig erforderliches Konzept

Gesondert vergütet wird:

- erforderliche Gerüste

L: S: EP: 1,00 PA PP:

060562 Z Dokumentation der Demontage von Sponsorschildern

Für die Demontage der Sponsorschilder ist eine Dokumentation des Bestandszustandes zu erstellen. Ziel der Dokumentation ist die eindeutige und korrekte Verortung der jeweiligen Sponsorschilder für die spätere Wiedermontage.

Die Dokumentation hat vor der Demontage zu erfolgen und muss zumindest in Form einer Fotodokumentation erstellt werden. Ergänzend sind, sofern erforderlich, beschreibende Angaben zur Lage und Befestigungsart der einzelnen Schilder anzuführen.

Die Dokumentation hat insbesondere zu enthalten:

- Übersichtsdarstellung der Positionierung der Sponsorschilder an der Fußgängerbrücke
- Detailfotos je Schild mit eindeutiger Zuordnung
- Darstellung der Lage (z. B. Brückenseite, Achse, Höhe, Abstand zu Bauteilen)
- Kennzeichnung der einzelnen Sponsorschilder zur eindeutigen Identifikation

Die vollständige Dokumentation ist dem Auftraggeber vor Beginn der Demontage zu übergeben und bildet die Grundlage für die fachgerechte und positionsgenaue Wiedermontage nach Abschluss der Bauarbeiten.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0606 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060650 Mastkappen abtragen, laden und wegschaffen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sorgfältige Entfernen des Betons zwischen Mast und Köcherfundament.

060650B Z Beton unbewehrt kleinflächig abtragen, laden+wegschaffen

Bauteil: Widerlager Wels

L: S: EP: 0,50 m³ PP:

0610 Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des betroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das betroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Objekte, Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

061025 Objekt abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept.

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abbrechen tieferliegender Bauteile,
- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

061025A Objekt abtragen + laden: FÜK

Beschreibung: Übergangskonstruktion WL Thalheim

L: S: EP: 1,00 PA PP:

061027 Objekt Abtragsmaterial x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

061027C Objekt Abtragsmaterial wegschaffen: FÜK

Beschreibung: Übergangskonstruktion WL Thalheim

L: S: EP: 1,00 PA PP:

061060 Z Revisionsschachtabd. abtr + wegschaffen

Revisionsschachtabdeckung (Deckel inkl. Stahlrahmen) abtragen, laden und wegschaffen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Vergütet wird:

- je Stück Revisionsschachtabdeckung.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

061070 Z Dünnschichtbelag abtragen + laden + wegschaffen

Dünnschichtbelag auf Epoxydbasis, abgestreut mit Quarzsand schönend abtragen, laden und wegschaffen.

Das Tragwerk darf durch den Abtrag nicht beschädigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- sämtliche Entsorgungskosten (Altlastenbeitrag u.dgl.).

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Oberflächenbehandlung für die Herstellung eines neuen Belag

L: S: EP: 500,00 m² PP:

061071 Z Vergussfuge abtragen, laden und wegschaffen

Vergussfuge am Widerlager Wels abtragen, laden und wegschaffen.

Das Tragwerk darf durch den Abtrag der Fuge nicht beschädigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- sämtliche Entsorgungskosten (Altlastenbeitrag u.dgl.).

L: S: EP: 5,00 m PP:

0612 Abtrag Stahlteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

061253 Stahlteil abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061253A Stahlteil abtragen + laden: sämtl.

Beschreibung: **Kabeltassen Kammermauer und Schutzblech Widerlager Thalheim**

L: S: EP: 1,00 t PP:

061255 Stahlteil x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061255C Stahlteile wegschaffen

L: S: EP: 1,00 t PP:

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:

gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2907

Großsteinpflaster

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

Materialien gemäß ÖNORM EN 1342 der Klassenkennzeichnung T2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

Alte Formate, wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und deren Bindersteine gelten als Großsteine.

290730

Z Pflasterung mit Großsteinpflastersteinen, Gesteinsart x, Format x(Breite)/x(Höhe)/x(Länge) bzw. Type, Oberfläche gesägt und gestrahlt, in ein 3-6cm dickes Mörtelbett (MB) verlegen, mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhengerecht versetzen. Die bestehende Betonoberfläche ist mit Zementmörtel auszuglatten.

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Mörtelbett
- den Fugenmörtel

Gesondert vergütet wird:

- die Oberflächenvorbereitung (Sandstrahlen)

290730C

Z Großst.Granit,18/5-6/18,gesägt,MB AN

Bauteil: Revisionsöffnungen

L: S: EP: 7,00 m² PP:

LG 29

Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Summe

.....

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3205 Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320501 Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite $b = x$ cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

320501B Kittfugen $b=1,5$ cm

L: S: EP: 20,00 m PP:

320502 Kitte und Fugenmassen auf Bitumenkautschukbasis, Mindestbreite $b = x$ cm liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials
- das Liefern und Einbauen des hitzebeständigen Füllmaterials für den Fugengrund.

320502B Vergussfugen Bitumenkautschuk b=2,0 cm

L: S: EP: 10,00 m PP:

320505

Fugen schneiden.

Der gesamte Fugenquerschnitt ist durch Schneiden oder Fräsen aus dem Grundmaterial herauszuarbeiten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Schnitt- bzw. Fräsgutes,
- das allfällige Reinigen der durch die Arbeiten verschmutzten Bauteile usw.

320505B Fugen schneiden Beton vertikal

Fugen schneiden in Beton in vertikalen bzw. stark geneigten Flächen,
Breite 2,00,
Tiefe 10,00.

L: S: EP: 5,00 m PP:

LG 32

Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Summe

.....

35

Stahlbau

3501

Planung Stahlbau

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Grundlagen der Planung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und Projektunterlagen. Für Planungsleistungen sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

Statische Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein und sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen.

Gerüste haben der ÖNORM B 4007 zu entsprechen.

Werkstattpläne haben den Punkten 3, 4, 5, und 6 der ÖSTV-Richtlinie 003 für Zeichnungen im Stahlbau, Ausgabe Dezember 2013 zu entsprechen. Sie haben außerdem Angaben über die Massen der dargestellten Stahlteile zu enthalten.

Mit Montagehilfskonstruktionen (MOHIKO) werden alle Hilfskonstruktionen bezeichnet, welche für Montage- und/oder Demontearbeiten verwendet werden.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderliche Koordination und Abstimmung mit anderen Planern,
- die Aufnahme allenfalls erforderlicher Naturmaße,
- das Vervielfältigen und Versenden der Unterlagen.

3. Form der zu liefernden Unterlagen

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt:

- Technische Berichte, statische Berechnungen u.dgl. sind in Papier und elektronischer Form (pdf) im Normalformat A4 1-fach zu liefern,
- Konstruktionspläne und sonstige Planunterlagen sind in digitaler Form (plt, pdf) sowie in Papier 1-fach zu liefern.

4. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖNORM B 4007 Gerüste, Bauarten, Aufstellung, Verwendung und Belastungen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖSTV-Richtlinie 003 für Zeichnungen im Stahlbau, Ausgabe Dezember 2013, 2. Auflage, Österreichischer Stahlbauverband

350130

Z Werkstattplanung Stahlkonstruktionen

Planungsleistung im Umfang eines erweiterten Detailprojektes herstellen und im Original (Statik und Konstruktionspläne, Werkstattplanung) liefern durch den Auftragnehmer, geprüft von einem befugten Ziviltechniker.

Der vom Auftragnehmer beauftragte befugte Ziviltechniker (ZT) wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung bekannt gegeben.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern der für die Ausführung des Bauwerkes oder von Bauwerksteilen erforderlichen technischen Unterlagen.

Ergänzend ist folgender Umfang für den Auftraggeber erforderlich:

- Vorabzugspläne: 3-fach in Papierform,
- Werkstattpläne: 3-fach in Papierform,
- Stücklisten,

- Gewichts- und Beschichtungsflächenberechnungen
- Bestandspläne: 3-fach in Papierform,
- Beschreibung von Bauabläufen bzw. Bauphasen,
- Arbeitsanweisungen.
- alle Unterlagen digital in PDF und in bearbeitbarer Form: 1-fach USB-Stick

Die Lieferung der Vorabzüge hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeber eine Vorlaufzeit von zwei Wochen zur Prüfung der Pläne hat.

Die Vorlaufzeiten verlängern sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Die Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und Auftraggeber obliegen dem Auftragnehmer.

Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.

Soweit der Auftragnehmer für sich weitere Gleichstücke benötigt, sind diese auf seine Kosten herzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Änderungen und Ergänzungen der Bauausführungspläne zu Bestandsplänen (Eintragen der Höhenfixpunkte, Höhenbolzen, Bauabschnittsfugen, Führung der Einbauten usw.),
- die Teilnahme an Baubesprechungen (auch vor Ort),
- die Teilnahme an Planungsbesprechungen (auch vor Ort),
- die Teilnahme an Koordinierungsbesprechungen (auch vor Ort),
- die Überprüfung und Genehmigung der Lagerpläne und Dilatationspläne, allfälliger Werkstattpläne, sonstiger Detail- und Montagepläne,
- die Naturmaße nehmen,
- die Ausarbeitung allenfalls erforderlicher Stahlbaupläne (auch Stahlkleinbauteile wie Bedienungsstege, Roste usw.),
- die Ausarbeitung der zugehörigen Werkstattpläne, sofern sie nicht in anderen Positionen angeboten werden,
- alle für den Brückenbau erforderlichen Nebenleistungen,
- alle Vervielfältigungs- und Versandkosten.

Bauteil: **Revisionsklappe, Fahrbahnübergangskonstruktion, Schutzmaßnahme Geländersteher.**

Vergütet wird:

- 1 PA unabhängig der Anzahl der Herzustellenden Revisionsklappen, Fahrbahnübergänge und Schutzmaßnahmen der Geländersteher

L: S: EP: 1,00 PA PP:

3510

Stahlkonstruktionen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt für Stahlkonstruktionen und Stahlverbundkonstruktionen.

Mit Montagehilfskonstruktionen (MOHIKO) werden alle Hilfskonstruktionen bezeichnet, welche für Montage- und/oder Demontearbeiten verwendet werden.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern und Herstellen der endgültigen Verbindungen (Niete, Schraubengarnituren, Laschen, Schweißnähte, Kleben Reibflächen von GV-Verbindungen u. dgl.).

- die ordnungsgemäßen Zwischenlagerungen,
- die für den Transport der Konstruktionsteile erforderlichen Verbindungsmittel,
- die Leistungen zur Herstellung der Vorbereitungsgrade P1 bis P3 gemäß ÖNORM EN ISO 8501-3 entsprechend den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen,
- die Leistungen des Auftragnehmers zur Qualitätskontrolle des Materials und der Konstruktion, die gemäß der RVS 08.08.01, bzw. den ÖNORMEN verlangt sind,
- die Kosten für Stillstandszeiten u.dgl. welche im Zuge der Qualitätskontrolle des Auftraggebers entstehen,
- die Übergabe der Ausführungsdokumentation gemäß der RVS 08.08.01.

3. Ausmaß und Abrechnung

3.1 Allgemeines

Bei Positionen mit der Einheit Tonnen ist für die Dichte $7,85 \text{ kg/dm}^3$ einzusetzen, nur bei Sondermaterialien (z.B. nichtrostenden Stählen, Grauguss) darf mit jener Dichte abgerechnet werden, die durch Atteste einer akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wird oder im Stahlschlüssel angeführt ist.

Die Masse der einzelnen LV-Position ist auf Kilogramm genau abzurechnen.

Verbindungsmittel (z.B. Schraubengarnituren, Schweißnähte, Niete), Bauhilfsmittel (z.B. Anhebeösen), bleiben bei der Ermittlung der Masse unberücksichtigt.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Die einzelnen Positionen sind in prüfbarer Form und jedem Werkstattplan zugeordnet darzustellen. Alle für die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Größen (z.B. Länge, Winkel, Dichte) sind im Abrechnungsplan in geeigneter Weise so anzugeben, dass die für die Abrechnung erforderlichen Werte ohne Zwischenrechnung unmittelbar ablesbar sind. Siehe Regelblatt 35.10-1 Abb. 1 und Abb. 2.

Bei der Ermittlung der Abrechnungsfläche bzw. Abrechnungslänge ist bei gekrümmten Blechen und/oder Profilen von der abgewickelten, normalprojizierten, ebenen ("verebneten") Figur auszugehen. Es sind die jeweils einfachsten geometrischen Figuren für die Abrechnung heranzuziehen.

Löcher für Verbindungsmittel werden nicht abgezogen.

Kann das Ausmaß erst auf der Baustelle festgelegt werden, so ist das Ausmaß unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber festzuhalten.

3.2 Bleche, Bänder, Breitflachstähle und Flachstäbe

Die Ermittlung der Abrechnungsmasse erfolgt durch Multiplikation der Abrechnungsfläche mit der Nennstärke und der Dichte.

Die im Punkt 3.2.1 und 3.2.2 angegebenen Regeln gelten sinngemäß auch für die Abrechnung von Profilblechen (z.B. Trapezbleche, Wellbleche), Blechen mit eingewalzten Mustern (Tränen- bzw. Lupenbleche und Riffelbleche) sowie für Gitterroste bei der Ermittlung der Abrechnungsfläche.

Bei Blechen mit eingewalzten Mustern gilt weiters: Die Massenermittlung erfolgt über die Kerndicke und einen Zuschlag von 2 kg/m^2 für die Profilierung bei Tränen- bzw. Lupenblechen und 4 kg/m^2 bei Riffelblechen.

3.2.1 Bleche, Bänder, Breitflachstähle und Flachstäbe $\leq 0,30 \text{ m}^2$

Wenn die Fläche des kleinsten umschriebenen Rechteckes $\leq 0,30 \text{ m}^2$ beträgt, ist die Abrechnungsfläche die Fläche des kleinsten umschriebenen Rechteckes.

Beispiele siehe Regelblatt 35.10-1 Tab. 1.

3.2.2 Bleche, Bänder, Breitflachstähle und Flachstäbe $> 0,30 \text{ m}^2$

Wenn die Fläche des kleinsten umschriebenen Rechteckes $> 0,30 \text{ m}^2$ beträgt, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Um das abzurechnende Blech wird gedanklich ein Gummiband gespannt (= Gummibandverfahren),
- Für die Ermittlung der Abrechnungsfläche wird zunächst die vom Gummiband umschriebene Fläche bestimmt (Gummibandfläche),
- Von dieser Gummibandfläche sind Ausklinkungen bzw. Freischnitte und im Inneren

liegende Ausschnitte (Löcher) mit ihrer tatsächlichen Fläche abzuziehen, wenn für diese Einzelflächen das kleinste umschriebene Rechteck größer 0,15 m² ist (= Verschnitt-Einzelfläche); siehe Regelblatt 35.10-1 Pkt. 4,

- Ausschnitte (Löcher); sind ausschließlich durch die Kontur des Zuschnittes begrenzt,
- Ausklinkungen, Freischnitte (einspringende Kontur); sind durch die Kontur des Zuschnittes und die Gummibandkontur begrenzt. Das umschriebene Rechteck für die Bestimmung ob eine Verschnitt-Einzelfläche abzuziehen ist oder nicht (Abzugskriterium), ist mit einer Seitenkante an die Gummibandkontur zu legen.

Beispiele siehe Regelblatt 35.10-1 Tab.2.

Bei der Ermittlung der Gummibandkontur dürfen Ausklinkungen, Freischnitte u.dgl. an Ecken durch die Kontur, die sich aus der Verlängerung der beiden Blechkanten ergibt, ersetzt werden, wenn diese innerhalb eines Radius von $r \leq 100$ mm liegen (auch wenn diese dann größer als die Gummibandkontur ist), siehe Regelblatt 35.10-1 Abb. 8 und Abb. 9 sowie Tab. 2, Beispiel 7.

Bei Ausschnitten, die an konkaven Blechkanten angeordnet sind, ist in einem ersten Schritt für jeden einzelnen Ausschnitt mittels Abzugskriterium (umschriebenes Rechteck - kleiner gleich 0,15 m² oder größer 0,15 m²) zu prüfen, ob der jeweilige Ausschnitt bei der Ermittlung der Abrechnungsfläche abzuziehen ist oder nicht. Erst im zweiten Schritt ist das Abzugskriterium für den konkaven Blechabschnitt anzuwenden. Ein Beispiel dafür ist im Regelblatt 35.10-1 Pkt. 7 angegeben.

3.3 Profilstähle (Walz- und Hohlprofile)

Die Ermittlung der Abrechnungsmasse erfolgt durch Multiplikation der Abrechnungslänge mit der Querschnittsfläche und der Dichte.

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge des umschriebenen Quaders entlang der Profilstahl-Längsachse. Siehe Regelblatt 35.10-2 Pkt.1 und Pkt. 2.

Bei Abrechnung nach Länge ist bei der Ermittlung der Längen entsprechend dem Vorstehenden vorzugehen.

Die Querschnittsfläche ist der entsprechenden Norm, andernfalls dem Profilbuch des Herstellers zu entnehmen. Ausschnitte (Löcher für Rohrdurchführungen oder Ähnliches), Schrägschnitte, Ausklinkungen u.dgl. (siehe Regelblatt 35.10-2 Pkt.1 und Pkt.2) werden nicht abgezogen.

Werden Profile durch einen Längsschnitt geteilt und beide Teile können innerhalb des Auftrages verwendet werden, so wird das Profil nur einmal zur Gänze verrechnet. Kann innerhalb des Auftrages der zweite Teil nicht verwendet werden, so ist die halbe Querschnittsfläche zur Verrechnung heranzuziehen, wenn die Höhe des neuen Profils kleiner der halben Höhe des Ursprungsprofils ist. Ist die Höhe des neuen Profils größer als die halbe Höhe des Ursprungsprofils, so ist die gesamte Querschnittsfläche für die Verrechnung zu verwenden. Siehe Regelblatt 35.10-2 Pkt. 3 bis Pkt. 5.

Analog können Wellstegträger (mit parallelen Flanschen), u.dgl. die keine Profilstähle sind und die (zum Teil) industriell vorgefertigt werden, verrechnet werden.

Bei Wabenträgern ist gemäß Regelblatt 35.10-2 Pkt. 6 vorzugehen.

3.4 Stahlkonstruktion Abrechnung nach Längenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m¹ ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge des umschriebenen Quaders. Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge ist bei gekrümmten Einzelteilen und/oder Bauteilen von der abgewinkelten, normalprojizierten, ebenen ("verebneten") Figur auszugehen. Es sind die jeweils einfachsten geometrischen Figuren für die Abrechnung heranzuziehen.

Bei Geländern und Handläufen u.ä. Konstruktionen ist wie folgt vorzugehen:

Die Abrechnungslänge ist die größte abgewinkelte Länge. Siehe Regelblatt 35.10-3.

4. Korrosionsschutz

Die Leistungen für die Herstellung des Korrosionsschutzes werden nach den einschlägigen Positionen der LG 36 gesondert vergütet. Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der jeweiligen Unterleistungsgruppen der LG 36 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.

5. Stahlverbundkonstruktionen

Die Leistungen für die Herstellung der Stahlbetonbauteile in Stahlverbundkonstruktionen werden

nach den einschlägigen Positionen der LG 31 gesondert vergütet. Für die Ausführung der Stahlbetonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der jeweiligen Unterleistungsgruppen der LG 31 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, RVS 08.06.02 und RVS 08.06.03 vollinhaltlich.

6. Gerüste

Gerüste haben der ÖNORM B 4007 zu entsprechen.

7. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Richtlinien und Normen:

Stahlschlüssel: www.stahlschluessel.de.

ÖNORM B 4007 "Gerüste, Bauarten, Aufstellung, Verwendung und Belastungen"

ÖNORM EN ISO 8501-3 "Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsmitteln — Visuelle Beurteilung der Oberflächenreinheit"

RVS 08.06.01 Beton und Stahlbeton

RVS 08.06.02 Bewehrung

RVS 08.06.03 Schalung und Gerüstung

RVS 08.08.01 Stahltragwerke

RVS 08.09.01 Oberflächenvorbereitung von Stahl

RVS 08.09.02 Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium

RVS 08.09.04 Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle

351012 Z Herstellen von Stahlkonstruktionen im Stahlbaubetrieb EXC3.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den allenfalls erforderlichen abnahmefähigen Zusammenbau der Konstruktionsteile im Werk,
- den Antransport auf die Baustelle und allfällig notwendige Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen.

Gesondert vergütet wird:

- das Material für Stahlkonstruktionen (Stahlbleche, Blechzuschnitte und Profile)
- die Werkstattplanung,
- das Liefern und Montieren von Verbundmitteln (Kopfbolzen u.dgl.) bei Stahlverbundkonstruktionen,
- zusätzliche zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen welche über den Umfang der ÖNORM EN 1090-2 hinausgehen,
- das Montieren von Stahlkonstruktionen.

351012A Z Herstellen von Stahlkonstruktionen EXC3, S235JR

Ausführungs-kategorie: EXC3

Stahlsorte: S235JR

Bauteil: **Stahlverkleidung Widerlager Thalheim. (vgl. Abb. 20 im TB)**

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

351013 Z Liefern, Herstellen und Montieren von Stahlkonstruktionen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den allenfalls erforderlichen abnahmefähigen Zusammenbau der Konstruktionsteile im Werk,
- den Antransport auf die Baustelle und allfällig notwendige Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen.

- das Liefern und Montieren von Verbundmitteln

Gesondert vergütet wird:

- die Werkstattplanung,
- zusätzliche zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen welche über den Umfang der ÖNORM EN 1090-2 hinausgehen.

351013A Z Herstellen, Liefern und Montieren Stahlkonstruktion lfm

Stahlsorte: nichtrostender Stahl.

Bauteil: Stahlprofil als seitlichen Abschluss der Pflasterung - Revisionsklappe.

L: S: EP: 30,00 m PP:

351050 Z Verschleifen Schweißnähte TW-oben

Verschleifen der Schweißnähte an der Tragwerkoberseite der kompletten Brücke.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste
- das Entfernen des Abtragmaterials

Verrechnet wird eine Pauschale.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

351051 Z Dichtigkeit des Rohranschlusses Instandsetzen

E

Die Dichtigkeit des Rohranschlusses an das Tragwerk, im Bereich Widerlager Thalheim, ist im Zuge der Instandsetzungsarbeiten zu überprüfen.

Falls Undichtigkeit vorhanden, ist diese mittels dichter Schweißverbindung des Rohranschlusses (Edelstahl) mit dem Deckblech (Stahl) herzustellen.

Einschließlich der benötigten Hilfskräfte, Materialien, Transport und Nebenarbeiten.

Ort: Rohr bei FÜK WL Thalheim

L: S: EP: 1,00 PA PP: * * * * *

351060 Z Revisionsklappe. wasserdicht liefern und einbauen Stk

Planung, Herstellung, Lieferung und fachgerechter Einbau einer wasserdichten Revisionsabdeckung für die Revisionsöffnungen der Spannkammern am Widerlager, Seite Wels, einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.

Die Revisionsabdeckung ist so auszubilden, dass ein sicherer und dauerhafter Zugang zu den Spannkammern für Wartungs und Inspektionsarbeiten gewährleistet ist. Eine Abstiegsmöglichkeit für das Wartungspersonal ist in die Konstruktion zu integrieren oder im Zuge dieser Leistung herzustellen. Die Revisionsabdeckung muss verschließbar ausgeführt werden.

Konstruktion und Material

- Übergreifender Deckel aus Aluminium Tränenblech
- Rahmen aus Aluminium oder Stahl, feuerverzinkt
- Ausführung dauerhaft wasserdicht und für den Außenbereich geeignet

Technische Anforderungen (komplett montiert)

- Mindest Bruchlast: 5,0 kN/m² gemäß EN 1991 1
- Integriertes Abdichtungsprofil
- Robuste Bänder (Scharniere) für häufiges Öffnen
- Vorbereitung für Vorhängeschloss (innen oder außen, nach Erfordernis)
- Gasfeder und/oder Sicherheitsarm zur sicheren Offenhaltung
- Entriegelung mit Bedientaste zur kontrollierten Handhabung

Montage

- Montage auf der Schachtoberfläche
- Einbau inklusive aller erforderlichen Verbund und Befestigungsmittel
- Dichtungsband, Schrauben und Dübel bauseits, Einbau und Anpassung durch den Auftragnehmer

Die Leistung beinhaltet auch::

- Naturmaßaufnahme vor Ort
- Planung und Detailausarbeitung der Revisionsabdeckung inkl. Abstimmung der Abstiegslösung
- Lieferung aller Bauteile und Zubehörteile
- das Liefern und Montieren von Verbundmitteln
- Vollständige, funktionsfähige Montage inkl. Justierung und Endkontrolle

Die Revisionsabdeckung ist nach Fertigstellung funktionsfähig, wasserdicht, sicher begehrbar und für den dauerhaften Betrieb geeignet herzustellen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

351072 Z Kabelrinne 1,1kN/m liefern und einbauen

Kabelrinne für Widerlager Wels liefern und einbauen.

Mittelschwere gelochte Kabelrinne zur horizontalen Verlegung von Kabeln und Leitungen. Einsetzbar im Außenbereich. Durchgängige Holmlochung für Verbinder- und Zubehörmontage. Lochung im Rinnenboden für Mittenabhängung mit Gewindestangen. Potentialausgleich durchgängig ohne Zusatzbauteil gewährleistet.

- Werkstoff: Stahl, St
- Oberfläche: tauchfeuerverzinkt, DIN EN ISO 1461, FT
- Mengeneinheit: Meter
- Breite: analog zum Bestand
- Höhe: analog zum Bestand
- Blechstärke: analog zum Bestand
- Funktionserhalt: nein

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Erfassung von Naturmaßen vor Ort,
- Das Montieren,
- das Liefern und Montieren von Verbindungs- und Befestigungsmitteln

L: S: EP: 5,00 m PP:

36 Oberflächenschutz von Metall

3602 Komplettkorrosionssch. Voll-o. Teilerneuer.best.Stahlkonstr.

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt ausschließlich für Komplettkorrosionsschutzarbeiten bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen, unabhängig vom Ausführungsort.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Reinigung durch Dampf- oder Heißwasserstrahlung der Altbeschichtungen vor den Korrosionsschutzarbeiten,
- das Abstrahlen vorhandener Altbeschichtungen und/oder Überzüge,
- die im System vereinbarte Oberflächenvorbereitung im Werk und auf der Baustelle,
- die Entfernung einer allenfalls vorhandenen Walzhaut sowie Rost und/oder Fremdbestandteile,
- die Abklebarbeiten bei Baustellenschweißstößen, Systemwechsel oder Systemüberlappungen,
- die Zwischenlagerung, das Laden und Verführen des Strahlschuttes,
- das Absaugen, das Ableiten und das Entsorgen des Waschwassers,
- das Herstellen von Reibflächen für gleitfeste Schraubverbindungen,
- das Bearbeiten von Niet- und Schraubverbindungen sowie Schweißnähten,
- die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m,
- die Beschichtungskennzeichnung am Objekt gemäß RVS 15.05.11,
- die Kosten zum Schutz des Bauwerkes, der Einbauten und der Umgebung,
- die Kosten für das Beseitigen von Verunreinigungen u.dgl.,
- die ordnungsgemäße Entsorgung der Gebinde und der Restmengen von Beschichtungsstoffen,
- die fachgerechte Ausführung von Übergangsbereichen zu Altbeschichtungen.

3. Ausmaß und Abrechnung

3.1 Allgemein

Das Ausmaß wird auf der Baustelle ermittelt und ist unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber festzuhalten.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Die einzelnen Positionen sind in prüfbarer Form darzustellen. Alle für die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Größen (z.B. Länge, Breite, Höhe) sind in den Abrechnungsunterlagen in geeigneter Weise so anzugeben, dass die für die Abrechnung erforderlichen Werte ohne Zwischenrechnung unmittelbar ablesbar sind.

Verbindungsmittel (z.B. Schraubengarnituren, Schweißnähte, Niete), Bauhilfsmittel (z.B. Anhebeösen) bleiben bei der Ermittlung der Abrechnungsmengen Korrosionsschutz unberücksichtigt und es erfolgt kein Zuschlag.

3.2 Längenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m¹ ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge gemessen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 1.

3.3 Flächenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m² ist folgendermaßen vorzugehen:

Für die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz wird die zu beschichtende Konstruktion, gedanklich in Bauteile wie z.B. Hauptträger, Längsträger, Querträger, Verbände, Steifen, Kopfplatten, Abdeckungen etc. aufgelöst. Diese werden nachfolgend als Elemente bezeichnet. Sind diese Elemente miteinander verbunden so erfolgt dies mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als durchgehendes Blech).

Die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz für das jeweilige Element erfolgt durch Multiplikation des beschichteten Umfangs/Teilumfangs mit dessen Abrechnungslänge. Bei beschichteten Einzelflächen erfolgt die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz durch Multiplikation der Abrechnungslänge mit der Breite der beschichteten Fläche.

In den nachfolgenden Punkten werden die Berechnungen mit Umfang x Abrechnungslänge, geregelt. Diese gelten sinngemäß auch für die Berechnung von beschichteten Einzelflächen.

Der Umfang des Profilquerschnitts kann bei Normprofilen der entsprechenden Norm, bzw. dem Profilbuch des Herstellers entnommen werden, oder es wird der Umfang/Teilumfang durch ein Naturmaß auf der Baustelle ermittelt. Bei der Ermittlung des Umfangs von Elementen dürfen Ausrundungen von Profilstählen (Walz- und Hohlprofile) und Schweißnähte von geschweißten Elementen durch die Verlängerung der beiden geraden Profilkanten bis zu deren Schnittpunkt ersetzt werden. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 2.

Schnittflächen an den Elementenden bleiben immer unberücksichtigt.

3.3.1 Umfang

Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs für das Element erfolgt am Querschnitt des Grundprofils, wobei Verbindungsmittel wie Schrauben, Schweißnähte, Nietköpfe und dgl. unberücksichtigt bleiben.

Treten an einem Element mehrere Querschnittsänderungen auf so ist dieses Element in mehrere Teilelemente zu unterteilen.

Bei Verbindungen mit Laschen ist der "Pkt. 3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen", zu berücksichtigen.

3.3.1.1 Gerade und parallelgurtige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge nicht verändert.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 3 und 6.

3.3.1.2 Linear veränderliche Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge gleichmäßig/linear verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite aus kleinster und größter Höhe und/oder Breite des Grundprofils.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 4 und 6.

3.3.1.3 Unregelmäßige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge unregelmäßig verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite des Grundprofils mit nachstehender Anzahl an Einzelmessstellen.

Elementlänge ≤ 4 m

- 2 Einzelmessstellen, größte und kleinste Höhe/-breite, unabhängig deren Lage am Element

Elementlänge > 4 m

- mind. 3 Einzelmessstellen, max. Abstand 3 m gleichmäßig am Element verteilt

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil

berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.

3.3.2 Abrechnungslänge

Die Ermittlung der Abrechnungslänge erfolgt durch Messen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig.

Element mit geradem Ende:

- Die Abrechnungslänge ist die größte Länge.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm:

- Es gilt die Regelung wie bei geradem Ende.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge, wobei Abschrägungen mit einer Schnittlänge ≤ 15 cm unberücksichtigt bleiben.

Maßgebend für die Ermittlung der Abrechnungslänge ist die Elementhöhe/-breite auf welcher das schräge Ende liegt.

Unterbrochene Elemente mit einer Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm deren Unterbrechung ≤ 15 cm beträgt, werden ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die im "Pkt. 3.3.3 Verbindungen" angeführten Regelungen je Verbindungstyp sind bei der Ermittlung der Abrechnungslänge zusätzlich zu berücksichtigen.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 7.

3.3.3 Verbindungen:

In den meisten Fällen werden die Elemente miteinander verbunden. Dies erfolgt mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als durchgehendes Blech).

3.3.3.1 Elemente verbunden mit Knotenblechen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Knotenbleche sowie Futterbleche und Laschen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Knotenblechen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4.

3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen:

Laschen bei Schraub- und Nietverbindungen führen nie zu einer Querschnittsänderung und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Laschen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.5.

3.3.3.3 Elemente verbunden mit Kopfplatten:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Kopfplatten unterschieden.

Die Abrechnungslänge ist die Länge des Elements inkl. Kopfplatten und Futterblechen, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Bei freistehenden Kopfplatten werden die Ansichtsflächen durch Multiplikation der Länge mit der Breite der Kopfplatte bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Bei abdeckenden Kopfplatten bleiben die Ansichtsflächen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Kopfplatten nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.6.

3.3.3.4 Direkte Verbindungen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.
- Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei direkten Verbindungen mit einer Breite im Überschneidungsbereich ≤ 15 cm nicht zur Anwendung.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Beim Übergang von Elementen bleiben Flächen, welche über die Kontur der betrachteten Elemente hinausragen, Futterbleche und Laschen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.7 und 8.8.

3.3.4 Zierelemente:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Zierelementen unterschieden.

Freistehende Zierelemente werden bei allseitiger Beschichtung mit dem 2-fachen Ausmaß des kleinsten umschriebenen Rechtecks abgerechnet.

Abdeckende Zierelemente bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet. Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Zierelementen nicht zur Anwendung.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 9.

3.3.5 Gitterroste, Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter:

Gitterroste

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 3-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter.

Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 2-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter/Lochbleche.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Auflagerahmen/Einbaurahmen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 10.

3.3.6 Wellblechdurchlass:

Der zu beschichtende Umfang des Durchlasses ist der Mittelwert aus der größten Länge im Wellental und der kleinsten Länge am Wellenberg.

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge Korrosionsschutz ist die Welle profilfolgend aufzumessen. Bei Durchlässen mit schrägen Enden ist die Abrechnungslänge der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge.

3.3.7 Abzugsflächen:

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $\leq 0,15 \text{ m}^2$ beträgt, werden durchgerechnet.

Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $> 0,15 \text{ m}^2$ beträgt, werden mit ihrer tatsächlichen Fläche abgezogen. Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Bei Punkten bei welchen diese Abzugsflächenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist dies gesondert angeführt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.2.2, 8.6.2 und Pkt.11.

3.3.8 Mindestabrechnungsfläche für Elemente/Teilelemente mit einem Umfang $\leq 15 \text{ cm}$

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $\leq 15 \text{ cm}$, werden mit 15 cm abgerechnet.

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $> 15 \text{ cm}$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.9 Mindestabrechnungsfläche für Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,15 \text{ m}^2$, werden mit $0,15 \text{ m}^2$ abgerechnet. Längs-, Quer- und Vertikalsteifen jeglicher Art und unabhängig von deren Querschnitt zählen nicht zu diesen Teilen.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $> 0,15 \text{ m}^2$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.10 Mindestabrechnungsfläche für lose Einzelteile oder Bauteile

Zu beschichtende lose Teile mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,30 \text{ m}^2$ werden mit $0,30 \text{ m}^2$ abgerechnet.

Zu beschichtende lose stabförmige Teile, bei welchen der Umfang des stabförmigen Querschnitts $\leq 0,30 \text{ m}$ beträgt, wird der stabförmige Querschnitt mit einem Umfang von $0,30 \text{ m}$ abgerechnet. Wird ein stabförmiger Querschnitt verrechnet, dürfen daran angeschweißte Teile nur mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet werden.

4. Abrechnung nach Arbeitsfortschritt

Bei den Komplettkorrosionsschutz-Positionen ist eine anteilmäßige Verrechnung für ganze bearbeitete Bauabschnitte je Arbeitsfortschritt zulässig. Wenn einzelne Arbeitsschritte in einem Korrosionsschutzwerk ausgeführt werden, so erfolgt eine Verrechnung erst nach der Lieferung auf die Baustelle.

Verrechnet wird:

- 40% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Oberflächenvorbereitung und Grundbeschichtung (GB)
- 60% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Oberflächenvorbereitung, Grundbeschichtung (GB), Zwischenbeschichtung (ZB) und 1. Deckbeschichtung (1. DB)
- 100% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Gesamt Fertig

5. Wegschaffen Strahlschutt und Verrechnung

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Alle hierfür anfallenden Kosten werden mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen Wegschaffen Strahlschutt, unabhängig vom Ausführungsort, abgegolten.

6. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 sind einzuhalten.

7. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.09.01 Oberflächenvorbereitung von Stahl

RVS 08.09.02 Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium

RVS 08.09.04 Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle

RVS 15.05.11 Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen

360202 Komplettkorrosionsschutz bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abrunden der Kanten,
- das Verschließen von Rändern der Berührungsflächen von Schraubverbindungen sowie Fugen und Spalten, die durch die Beschichtung nicht dicht verschlossen werden, mit einer luftfeuchtigkeitshärtenden 1-Komponenten-Polyurethan-Dichtmasse,
- die Gerüstungen, Einhausungen und Klimatisierungen,
- das Wegschaffen des Strahlschuttes,
- ein allfälliger Gestaltungsanstrich.

360202F Z Kompl.-Ko.Schutz Bestand S14 Stk

Komplettkorrosionsschutz Bestand gemäß RVS 15.05.11, System Sx herstellen.

DB-Farbtön zweite Deckbeschichtung (falls kein Gestaltungsanstrich vorgesehen ist): nach Wahl AN.

Bauteil: Ankerköpfe, Befestigungskonsolen Schwingungsdämpfer, Lagerplatten.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige mechanische Schutzbeschichtung (MSB).

Verrechnet wird:

- die luftberührte Oberfläche ermittelt nach den Ausmaßregeln dieser ULG ohne systembedingten Übergriff zwischen den einzelnen Systemen gemäß RVS 15.05.11.

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

360202H Z Kompl.-Ko.Schutz Bestand S14 Stk

Komplettkorrosionsschutz Bestand gemäß RVS 15.05.11, System Sx herstellen.

DB-Farbtön zweite Deckbeschichtung (falls kein Gestaltungsanstrich vorgesehen ist): nach Wahl AN .

Bauteil: Geländersteher.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige mechanische Schutzbeschichtung (MSB).

Verrechnet wird:

- die luftberührte Oberfläche ermittelt nach den Ausmaßregeln dieser ULG ohne systembedingten Übergriff zwischen den einzelnen Systemen gemäß RVS 15.05.11.

L: S: EP: 76,00 Stk PP:

360202I Z Kompl.-Ko.Schutz Bestand S14 M

Komplettkorrosionsschutz Bestand gemäß RVS 15.05.11, System Sx herstellen.

DB-Farbtön zweite Deckbeschichtung (falls kein Gestaltungsanstrich vorgesehen ist): nach Wahl AN .

Bauteil: Seitliches Blech unter den Steher.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige mechanische Schutzbeschichtung (MSB).

Verrechnet wird:

- die luftberührte Oberfläche ermittelt nach den Ausmaßregeln dieser ULG ohne systembedingten Übergriff zwischen den einzelnen Systemen gemäß RVS 15.05.11.

L: S: EP: 250,00 m PP:

360219 Z Oberflächenvorbereitung Stahl Tragwerk

Die Oberfläche für die Belagsarbeiten vorbereiten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Fett-, öl-, schmutz-, staubfreie und trockene Oberfläche herstellen
- strahlentrostet Normreinheitsgrad Sa 2½ (EN ISO 8501-1)
- Rauheit mittel (G) - Rz 60 µm, nach DIN EN ISO 8503-1
- unmittelbar nach der Vorbereitungsmaßnahme ist die Oberfläche zu grundieren

L: S: EP: 500,00 m² PP:

360220 Z Belag Bestand S9C 6 mm Dünnb. waagrecht M2

Komplettkorrosionsschutz spachtelbar für Schottertröge und Dünnbeläge bei Vollerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen herstellen.

Farbe nach Wahl AN

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Verwendung von Stellmitteln, damit das im Bauwerk vorhandene Gefälle beibehalten wird,
- die allfällig erforderliche Abstreuerung mit feuergetrocknetem Quarzsand,
- die Grundbeschichtung
- die Erstellung von Musterstücke für die Auswahl der Farbe. Die Musterstücke sind herzustellen und dem AG vor Ort zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Der AG behält sich bis zu 2 Bemusterungsrunden inkl. Nachbesserungen seitens AN vor bis eine Abnahme erfolgt

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abrunden der Kanten,
- das Verschließen von Rändern der Berührungsflächen von Schraubverbindungen sowie Fugen und Spalten, die durch die Beschichtung nicht dicht verschlossen werden, mit einer luftfeuchtigkeithärtenden 1-Komponenten-Polyurethan-Dichtmasse,
- die Gerüstungen, Einhausungen und Klimatisierungen,
- das Wegschaffen des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- die beschichtete Oberfläche ermittelt nach den Ausmaßregeln dieser ULG ohne systembedingten Übergriff zwischen den einzelnen Systemen gemäß RVS 15.05.11.

Komplettkorrosionsschutz Bestand gemäß RVS 15.05.11, System Sx, Dünnbelag spachtelbar für Geh- und Radwege, Schrammborde u.dgl. für waagrechte und leicht geneigte Tragwerksflächen herstellen.

Nassschichtdicke vor Abstreuerung: 6 mm.

Bauteil: **Tragwerk Geh-und Radweg Trodatsteg.**

L: S: EP: 500,00 m² PP:

3612

Oberflächenvorber. Voll-o. Teilerneuer.best.Stahlkonstr.

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt ausschließlich für Komplettkorrosionsschutzarbeiten bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen, unabhängig vom Ausführungsort.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die im System vereinbarte Oberflächenvorbereitung im Werk und auf der Baustelle,
- die Entfernung einer allenfalls vorhandenen Walzhaut sowie Rost und/oder Fremdbestandteile,
- die Abklebarbeiten bei Baustellenschweißstößen, Systemwechsel oder Systemüberlappungen,
- die Zwischenlagerung, das Laden und Verführen des Strahlschuttes,
- das Absaugen, das Ableiten und das Entsorgen des Waschwassers,
- das Herstellen von Reibflächen für gleitfeste Schraubverbindungen,
- das Bearbeiten von Niet- und Schraubverbindungen sowie Schweißnähten,
- die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m,
- die Beschichtungskennzeichnung am Objekt gemäß RVS 15.05.11,
- die Kosten zum Schutz des Bauwerkes, der Einbauten und der Umgebung,
- die Kosten für das Beseitigen von Verunreinigungen u.dgl.,
- die ordnungsgemäße Entsorgung der Gebinde und der Restmengen von Beschichtungsstoffen,

- die fachgerechte Ausführung von Übergangsbereichen zu Altbeschichtungen.

3. Ausmaß und Abrechnung

3.1 Allgemein

Das Ausmaß wird auf der Baustelle ermittelt und ist unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber festzuhalten.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Die einzelnen Positionen sind in prüfbarer Form darzustellen. Alle für die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Größen (z.B. Länge, Breite, Höhe) sind in den Abrechnungsunterlagen in geeigneter Weise so anzugeben, dass die für die Abrechnung erforderlichen Werte ohne Zwischenrechnung unmittelbar ablesbar sind.

Verbindungsmittel (z.B. Schraubengarnituren, Schweißnähte, Niete), Bauhilfsmittel (z.B. Anhebeösen) bleiben bei der Ermittlung der Abrechnungsmengen Korrosionsschutz unberücksichtigt und es erfolgt kein Zuschlag.

3.2 Längenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m^1 ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge gemessen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 1.

3.3 Flächenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m^2 ist folgendermaßen vorzugehen:

Für die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz wird die zu beschichtende Konstruktion, gedanklich in Bauteile wie z.B. Hauptträger, Längsträger, Querträger, Verbände, Steifen, Kopfplatten, Abdeckungen etc. aufgelöst. Diese werden nachfolgend als Elemente bezeichnet. Sind diese Elemente miteinander verbunden so erfolgt dies mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als durchgehendes Blech).

Die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz für das jeweilige Element erfolgt durch Multiplikation des beschichteten Umfangs/Teilumfangs mit dessen Abrechnungslänge. Bei beschichteten Einzelflächen erfolgt die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz durch Multiplikation der Abrechnungslänge mit der Breite der beschichteten Fläche.

In den nachfolgenden Punkten werden die Berechnungen mit Umfang x Abrechnungslänge, geregelt. Diese gelten sinngemäß auch für die Berechnung von beschichteten Einzelflächen.

Der Umfang des Profilquerschnitts kann bei Normprofilen der entsprechenden Norm, bzw. dem Profilbuch des Herstellers entnommen werden, oder es wird der Umfang/Teilumfang durch ein Naturmaß auf der Baustelle ermittelt. Bei der Ermittlung des Umfangs von Elementen dürfen Abrundungen von Profilstählen (Walz- und Hohlprofile) und Schweißnähte von geschweißten Elementen durch die Verlängerung der beiden geraden Profilkanten bis zu deren Schnittpunkt ersetzt werden. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 2.

Schnittflächen an den Elementenden bleiben immer unberücksichtigt.

3.3.1 Umfang

Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs für das Element erfolgt am Querschnitt des Grundprofils, wobei Verbindungsmittel wie Schrauben, Schweißnähte, Nietköpfe und dgl. unberücksichtigt bleiben.

Treten an einem Element mehrere Querschnittsänderungen auf so ist dieses Element in mehrere Teilelemente zu unterteilen.

Bei Verbindungen mit Laschen ist der "Pkt. 3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen", zu berücksichtigen.

3.3.1.1 Gerade und parallelgurtige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge nicht verändert.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 3 und 6.

3.3.1.2 Linear veränderliche Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge gleichmäßig/linear verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite aus kleinster und größter Höhe und/oder Breite des Grundprofils.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 4 und 6.

3.3.1.3 Unregelmäßige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge unregelmäßig verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite des Grundprofils mit nachstehender Anzahl an Einzelmessstellen.

Elementlänge ≤ 4 m

- 2 Einzelmessstellen, größte und kleinste Höhe/-breite, unabhängig deren Lage am Element

Elementlänge > 4 m

- mind. 3 Einzelmessstellen, max. Abstand 3 m gleichmäßig am Element verteilt

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.

3.3.2 Abrechnungslänge

Die Ermittlung der Abrechnungslänge erfolgt durch Messen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig.

Element mit geradem Ende:

- Die Abrechnungslänge ist die größte Länge.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm:

- Es gilt die Regelung wie bei geradem Ende.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge, wobei Abschrägungen mit einer Schnittlänge ≤ 15 cm unberücksichtigt bleiben.

Maßgebend für die Ermittlung der Abrechnungslänge ist die Elementhöhe/-breite auf welcher das schräge Ende liegt.

Unterbrochene Elemente mit einer Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm deren Unterbrechung ≤ 15 cm beträgt, werden ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die im "Pkt. 3.3.3 Verbindungen" angeführten Regelungen je Verbindungstyp sind bei der Ermittlung der Abrechnungslänge zusätzlich zu berücksichtigen.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 7.

3.3.3 Verbindungen:

In den meisten Fällen werden die Elemente miteinander verbunden. Dies erfolgt mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als

durchgehendes Blech).

3.3.3.1 Elemente verbunden mit Knotenblechen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Knotenbleche sowie Futterbleche und Laschen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Knotenblechen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4.

3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen:

Laschen bei Schraub- und Nietverbindungen führen nie zu einer Querschnittsänderung und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Laschen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.5.

3.3.3.3 Elemente verbunden mit Kopfplatten:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Kopfplatten unterschieden.

Die Abrechnungslänge ist die Länge des Elements inkl. Kopfplatten und Futterblechen, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Bei freistehenden Kopfplatten werden die Ansichtsflächen durch Multiplikation der Länge mit der Breite der Kopfplatte bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Bei abdeckenden Kopfplatten bleiben die Ansichtsflächen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Kopfplatten nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.6.

3.3.3.4 Direkte Verbindungen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2

Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

- Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei direkten Verbindungen mit einer Breite im Überschneidungsbereich ≤ 15 cm nicht zur Anwendung.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Beim Übergang von Elementen bleiben Flächen, welche über die Kontur der betrachteten Elemente hinausragen, Futterbleche und Laschen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.7 und 8.8.

3.3.4 Zierelemente:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Zierelementen unterschieden.

Freistehende Zierelemente werden bei allseitiger Beschichtung mit dem 2-fachen Ausmaß des kleinsten umschriebenen Rechtecks abgerechnet.

Abdeckende Zierelemente bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet. Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Zierelementen nicht zur Anwendung.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 9.

3.3.5 Gitterroste, Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter:

Gitterroste

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 3-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter.

Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 2-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter/Lochbleche.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Auflagerahmen/Einbaurahmen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 10.

3.3.6 Wellblechdurchlass:

Der zu beschichtende Umfang des Durchlasses ist der Mittelwert aus der größten Länge im Wellental und der kleinsten Länge am Wellenberg.

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge Korrosionsschutz ist die Welle profilfolgend aufzumessen. Bei Durchlässen mit schrägen Enden ist die Abrechnungslänge der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge.

3.3.7 Abzugsflächen:

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $\leq 0,15$ m² beträgt, werden durchgerechnet.

Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen bleiben bei der Ausmaßermittlung

unberücksichtigt.

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $> 0,15 \text{ m}^2$ beträgt, werden mit ihrer tatsächlichen Fläche abgezogen. Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Bei Punkten bei welchen diese Abzugsflächenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist dies gesondert angeführt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.2.2, 8.6.2 und Pkt.11.

3.3.8 Mindestabrechnungsfläche für Elemente/Teilelemente mit einem Umfang $\leq 15 \text{ cm}$

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $\leq 15 \text{ cm}$, werden mit 15 cm abgerechnet.

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $> 15 \text{ cm}$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.9 Mindestabrechnungsfläche für Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,15 \text{ m}^2$, werden mit $0,15 \text{ m}^2$ abgerechnet. Längs-, Quer- und Vertikalsteifen jeglicher Art und unabhängig von deren Querschnitt zählen nicht zu diesen Teilen.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $> 0,15 \text{ m}^2$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.10 Mindestabrechnungsfläche für lose Einzelteile oder Bauteile

Zu beschichtende lose Teile mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,30 \text{ m}^2$ werden mit $0,30 \text{ m}^2$ abgerechnet.

Zu beschichtende lose stabförmige Teile, bei welchen der Umfang des stabförmigen Querschnitts $\leq 0,30 \text{ m}$ beträgt, wird der stabförmige Querschnitt mit einem Umfang von $0,30 \text{ m}$ abgerechnet. Wird ein stabförmiger Querschnitt verrechnet, dürfen daran angeschweißte Teile nur mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet werden.

4. Wegschaffen Strahlschutt und Verrechnung

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Alle hierfür anfallenden Kosten werden mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen Wegschaffen Strahlschutt, unabhängig vom Ausführungsort, abgegolten.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.09.01 Oberflächenvorbereitung von Stahl

RVS 08.09.02 Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium

RVS 08.09.04 Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle

RVS 15.05.11 Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen

361201

Laden und Wegschaffen Strahlschutt bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen.

361201C Laden und Wegschaffen Strahlsch.Oberfl.vorb.Bestand STK

Wegschaffen von Altbeschichtung einschließlich Strahlschutt.

Bauteil: Ankerköpfe, Schwingungsdämpfer, Lagerplatten.

Beschreibung vorhandener Beschichtungsaufbau oder Analyse: nicht bekannt.

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

361240 Strahlentrostung bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen, bestehender Stahlkonstruktionen.

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abrunden der Kanten,
- die Gerüstungen, Einhausungen und Klimatisierungen,
- das Wegschaffen des Strahlschutts.

361240C Strahlentrost Sa2 1/2 Bestand STK

Strahlentrostung auf Vorbereitungsgrad Sa 2 1/2.

Bauteil: Ankerköpfe, Schwingungsdämpfer, Lagerplatten..

Beschreibung vorhandener Beschichtungsaufbau oder Analyse: nicht bekannt .

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

3613 Oberflächenvorber. partielle Instands.best.Stahlkonstr.

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt ausschließlich für Komplettkorrosionsschutzarbeiten bei partieller Instandsetzung von bestehenden Stahlkonstruktionen, unabhängig vom Ausführungsort.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die im System vereinbarte Oberflächenvorbereitung im Werk und auf der Baustelle,
- die Entfernung einer allenfalls vorhandenen Walzhaut sowie Rost und/oder Fremdbestandteile,
- die Abklebarbeiten bei Baustellenschweißstößen, Systemwechsel oder Systemüberlappungen,
- die Zwischenlagerung, das Laden und Verführen des Strahlschuttes,
- das Absaugen, das Ableiten und das Entsorgen des Waschwassers,
- das Herstellen von Reibflächen für gleitfeste Schraubverbindungen,
- das Bearbeiten von Niet- und Schraubverbindungen sowie Schweißnähten,
- die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m,
- die Beschichtungskennzeichnung am Objekt gemäß RVS 15.05.11,
- die Kosten zum Schutz des Bauwerkes, der Einbauten und der Umgebung,
- die Kosten für das Beseitigen von Verunreinigungen u.dgl.,
- die ordnungsgemäße Entsorgung der Gebinde und der Restmengen von Beschichtungsstoffen,
- die fachgerechte Ausführung von Übergangsbereichen zu Altbeschichtungen.

3. Ausmaß und Abrechnung

3.1 Allgemein

Das Ausmaß wird auf der Baustelle ermittelt und ist unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber festzuhalten.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen,

Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Die einzelnen Positionen sind in prüfbarer Form darzustellen. Alle für die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Größen (z.B. Länge, Breite, Höhe) sind in den Abrechnungsunterlagen in geeigneter Weise so anzugeben, dass die für die Abrechnung erforderlichen Werte ohne Zwischenrechnung unmittelbar ablesbar sind.

Verbindungsmittel (z.B. Schraubengarnituren, Schweißnähte, Niete), Bauhilfsmittel (z.B. Anhebeösen), bleiben bei der Ermittlung der Abrechnungsmengen Korrosionsschutz unberücksichtigt und es erfolgt kein Zuschlag.

3.2 Längenmaß

3.2.1 Partielle Instandsetzungen bei denen nach Einzellängen abgerechnet wird

Die Längen sind nach der Grundbeschichtung aufzumessen (inkl. dem erforderlichen Mindestübergriff - Überlappung auf Altbestand von 3,0 cm) und sind die Basis für die Ermittlung der Abrechnungslänge Korrosionsschutz sowohl für die Entrostung als auch für alle nachfolgenden Beschichtungen unabhängig von den jeweils weiteren Übergriffen zum Altbestand.

Die Mindestabrechnungslänge je Einzelstelle beträgt 10 cm.

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge gemessen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig.

Die Summe aller Einzellängen wird mit dem Gesamtausmaß der betrachteten Bauteile begrenzt.

3.2.2. Partielle Instandsetzungen bei denen nach Gesamtbauteillängen abgerechnet wird

Bei der Preisbildung ist der erforderliche Bearbeitungsanteil vom Bieter zu ermitteln.

Die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz hat nach den Regeln der ULG 36.02 zu erfolgen.

3.3 Flächenmaß

3.3.1 Partielle Instandsetzungen bei denen nach Einzelflächen abgerechnet wird

Die Flächen sind nach der Grundbeschichtung aufzumessen (inkl. dem erforderlichen Mindestübergriff - Überlappung auf Altbestand von 3,0 cm) und sind die Basis für die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz sowohl für die Entrostung als auch für alle nachfolgenden Beschichtungen unabhängig von den jeweils weiteren Übergriffen zum Altbestand.

Die Abrechnung hat mit einfachen geometrischen, aufgemessenen Figuren zu erfolgen wobei die Mindestabrechnungsfläche je Einzelfläche 0,10 m² beträgt.

Die Summe aller Einzelflächen wird mit dem Gesamtausmaß der betrachteten Bauteile begrenzt.

3.3.2. Partielle Instandsetzungen bei denen nach Gesamtbauteilflächen abgerechnet wird

Bei der Preisbildung ist der erforderliche Bearbeitungsanteil vom Bieter zu ermitteln.

Die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz hat nach den Regeln der ULG 36.02 zu erfolgen.

4. Wegschaffen Strahlschutt und Verrechnung

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Alle hierfür anfallenden Kosten werden mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen Wegschaffen Strahlschutt, unabhängig vom Ausführungsort, abgegolten.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.09.01 Oberflächenvorbereitung von Stahl

RVS 08.09.02 Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium

RVS 08.09.04 Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle

RVS 15.05.11 Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

361330 Partielle Strahlentrostung bzw. Saugkopfstrahlen von Teilflächen bzw. -längen bei partieller Instandsetzung auf bestehenden Stahlkonstruktionen.

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abrunden der Kanten,
- die Gerüstungen, Einhausungen und Klimatisierungen.
- das Laden und Wegschaffen des Strahlschuttes.

361330G Partielles Saugkopfstrahlen PSa2 1/2 part.Inst. M1

Partielle Strahlentrostung mit Saugkopfstrahlen auf Vorbereitungsgrad PSa 2 1/2.

Bauteil: Seitliches Blech unter den Steher.

Beschreibung vorhandener Beschichtungsaufbau oder Analyse: nicht bekannt.

Verrechnet wird:

- die Summe der Teillängen des nachfolgenden Anstriches.

L: S: EP: 250,00 m PP:

361330I Partielles Saugkopfstrahlen PSa2 1/2 part.Inst. STK

Partielle Strahlentrostung mit Saugkopfstrahlen auf Vorbereitungsgrad PSa 2 1/2.

Bauteil: Geländersteher.

Beschreibung vorhandener Beschichtungsaufbau oder Analyse: nicht bekannt.

L: S: EP: 76,00 Stk PP:

LG 36	Oberflächenschutz von Metall	Summe	
-------	------------------------------	-------	-------

41 Brückenausrüstung

4102 Geländer

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21, Brückengeländer Ausbildung und Anforderungen, sowie der Regelplanung-Bahn 08.01, Eisenbahnbrücken und konstruktive Ingenieurbauwerke und 09.08, Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen und Absturzsicherungen, zu entnehmen.

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21 zu entnehmen.

2. Korrosionsschutz

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3601, die RVS 15.05.11 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.

Die Feuerverzinkung hat nach ÖNORM EN ISO 1461 zu erfolgen.

3. Stahlbau

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

4. Für Brückengeländer ist die RVS 15.04.21 und für Geländerverkleidungen ist die RVS 15.04.22 gültig.

5. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für die Aufnahme von Naturmaßen und allfällige Anpassung des Geländer-Austeilungsplanes,
- die Werkstattplanung,
- die Kosten für Dehnkonstruktionen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes.

6. Abrechnung

Verrechnet wird:

- die Abrechnungslänge ist die größte abgewinkelte Länge. Siehe Regelblatt 35.10-3.

7. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenvorbereitung von Stahl und Aluminium"

RVS 08.09.04 "Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle"

RVS 15.04.21 "Brückengeländer, Ausbildung und Anforderungen"

ÖNORM EN ISO 1461 "Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen"

RVS 15.04.22 "Geländerverkleidungen"

RVS 15.05.11 "Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen"

410270 Z Geländersteher Schutzmaßnahmen

Liefern und Montieren von Stahlkonstruktionen lt. Unterlagen AN.

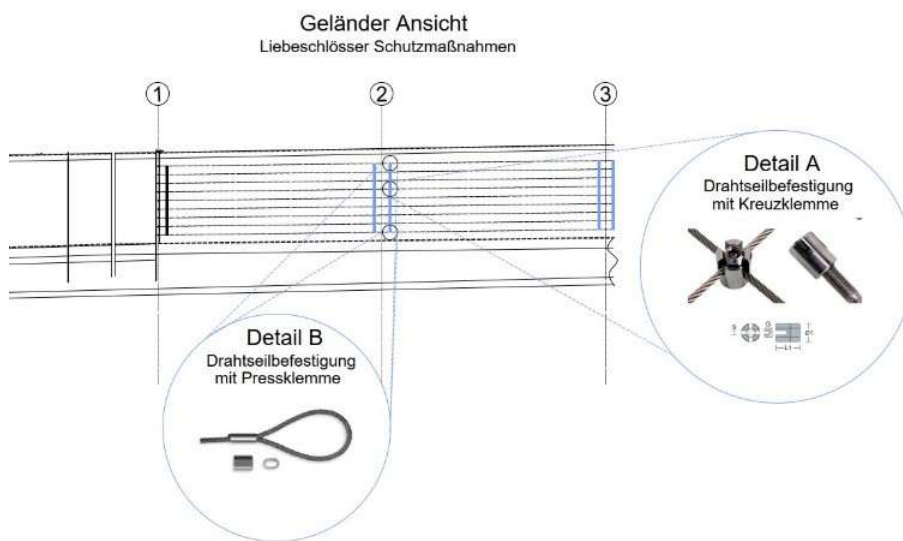
Die Leistung beinhaltet auch:

- den allenfalls erforderlichen abnahmefähigen Zusammenbau der Konstruktionsteile im Werk,
- den Antransport auf die Baustelle und allfällig notwendige Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen
- das Liefern und Montieren von Verbundmitteln, Klemmen, etc. (unabhängig der Anzahl),
- das Montieren die Stahlbauteile vor Ort,
- Alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten,

Gesondert vergütet wird:

- die Werkstattplanung,

L: S: EP: 150,00 Stk PP:



Geländer_Maßnahmen

410271 Z Erneuerung von Gummidichtungen

Liefern und fachgerechter Einbau von neuen Gummidichtungen bzw. Gummidämpfern bei den Seildurchführungen an den Geländerstehern, einschließlich aller hierfür erforderlichen Nebenleistungen.

Die Gummidichtungen/Gummidämpfer sind so auszubilden und einzubauen, dass eine dauerhafte Entkopplung zwischen Seil und Geländersteher, ein wirksamer Schutz gegen Abrieb, Schwingungen sowie das Eindringen von Feuchtigkeit gewährleistet ist.

Leistungsumfang:

- Lieferung geeigneter, witterungs und alterungsbeständiger Gummidichtungen bzw. Gummidämpfer
- Ausbau und Entsorgung vorhandener Dichtungen (sofern vorhanden)
- Einbau der neuen Dichtungen/Dämpfer.
- Sicherstellung der spannungsfreien und funktionsgerechten Lagerung der Seile

Materialanforderungen:

- Elastisches, UV und witterungs Gummi material
- Für den dauerhaften Außeneinsatz geeignet
- Verträglich mit den angrenzenden Materialien (Seile, Stahl bzw. Geländerbauteile)

Die Leistung beinhaltet auch:

- Alle erforderlichen Hilfsmittel, Kleinmaterialien und Befestigungsmittel
- Arbeitsgeräte, Hebe und Montagehilfen
- Schutzmaßnahmen während der Montage
- Vollständige Montage und Endkontrolle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

410272 Z Geländerseile reinigen und wiedermontieren

Die demontierte Geländerseile sind materialschönend zu reinigen.

Diese Reinigung ist als Vorarbeit ohne Beschädigung bzw. ohne Erstellung von Farbänderungen der Seile durchzuführen. Die Geländerseile sind nach der Reinigung wiederzumontieren.

Die Leistung beinhaltet auch.

- alle erforderliche Reinigungsmaterialien,
- die Gummidichtungen zwischen Seil und Geländersteher

L: S: EP: 2.000,00 m PP:

410273 Z Sponsorschilder reinigen und wiedermontieren

Die demontierte Sponsorschilder sind materialschönend zu reinigen.

Diese Reinigung ist als Vorarbeit ohne Beschädigung bzw. ohne Erstellung von Farbänderungen der Schilder durchzuführen. Die Schilder sind nach der Reinigung an den ursprünglichen Stellen wiederzumontieren.

Die Leistung beinhaltet auch.

- alle erforderliche Reinigungsmaterialien,
- die erforderliche Befestigungsmittel

L: S: EP: 1,00 PA PP:

4103 Übergangskonstruktionen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt für die Neuherstellung. Ausführung, Lieferung und Einbau der Übergangskonstruktionen.

Folgende Normen bzw. Richtlinien sind einzuhalten:

- EAD 120093-00-0107
- EAD 120109-00-0107
- EAD 120110-00-0107
- EAD 120111-00-0107
- EAD 120112-00-0107
- EAD 120113-00-0107
- ÖNORM B 4031
- ÖNORM B 4032

Folgende Produkte dürfen geliefert und eingebaut werden:

- Fahrbahnübergangskonstruktionen, die eine ETA gemäß den unter Pkt.1 genannten EAD's bzw. der ETAG 032 vorweisen und die ÖNORM B4031 und die ÖNORM B4032 einhalten.
- Fahrbahnübergangskonstruktionen, die eine Zulassung durch das BMK laut RVS 15.04.51 besitzen dürfen ebenfalls geliefert werden.

Grundlegendes:

- Es ist eine Leistungserklärung gemäß den genannten EADs bzw. ETAG 032 vorzulegen.
- Rechtzeitig vor dem Beginn des Einbaus der Fahrbahnübergangskonstruktion ist die Konformität zu den ÖNORMen B4031 und B4032 durch einen sachkundigen Ziviltechniker zu bestätigen.
- Die Anlageverhältnisse, sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3601, die RVS 15.05.11 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.
- Für die beim Einbau der Übergangskonstruktionen erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 und RVS 08.06.02 vollinhaltlich.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für allfällige Werkstattpläne sowie das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die zusätzlichen Aufwendungen für das Einbetonieren der Übergangskonstruktion,
- die Kosten für das Liefern und Befestigen der Abschalbleche,
- die Kosten für allfällig zusätzliche Berechnungen, Untersuchungen und Prüfungen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes,
- die zusätzlichen Aufwendungen für abschnittsweisen Einbau.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Gehwegabdeckung,
- die erforderliche Anschlussbewehrung,
- der Beton für den planmäßig vorgesehenen Verguss der Aussparung.

3. Regelblatt

Die in den Positionen verwendeten Bezeichnungen für die Anlageverhältnisse und Abmessungen sind dem Regelblatt 41.03-01 zu entnehmen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Es sind keine technischen Vertragsbedingungen vorhanden.

5. Normen und Richtlinien

- EAD 120093-00-0107 Elastische Belagsdehnfugen aus Asphalt für Straßenbrücken
- EAD 120109-00-0107 Fahrbahnübergangskonstruktionen für Straßenbrücken mit einem Dichtelement
- EAD 120110-00-0107 Mattendehnfugen für Straßenbrücken
- EAD 120111-00-0107 Auskragende Fingerkonstruktionen für Fahrbahnübergangskonstruktionen für Straßenbrücken
- EAD 120112-00-0107 Aufliegende Dehnfugen für Straßenbrücken
- EAD 120113-00-0107 Profilkonstruktionen mit mehreren Dichtelementen für Straßenbrücken
- RVS 08.06.01 "Beton und Stahlbeton"
- RVS 08.06.02 "Bewehrung"
- RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"
- RVS 08.09.02 "Oberflächenvorbereitung von Stahl und Aluminium"
- RVS 08.09.04 "Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle"
- RVS 15.05.11 "Brücken Korrosionsschutz Stahl - Stahl und Aluminiumkonstruktionen"
- RVS 15.04.51 „Brücken – Übergangskonstruktionen -Ausführungsbestimmungen“
- ÖNORM B 4031 „Brücken - Fahrbahnübergangskonstruktionen - Verwendungs- und

- Ausführungsbestimmungen“
- ÖNORM B 4032 „Fahrbahnübergangskonstruktionen für Brücken - Anforderungen an Planung, Einbau und Instandhaltung“

- 410330 **Z** Wasserdichte Fahrbahnübergangskonstruktion als Sonderkonstruktion gem. Planung AN und Herstellerangaben liefern und einbauen
- Die Konstruktion ist mit dem Tragwerk bzw. Widerlager unverschieblich zu verbinden. Unmittelbar anschließend ist die Einbaufixierung zu lösen.

Anforderungen:

- Mindest-Gesamtdehnweg von 160 mm
- einprofilige Konstruktion mit austauschbarem Dichtprofil
- abschraubbares Gleitblech aus Edelstahl rostfrei (V4A) mit darunter angebrachten Gleitnocken
- Gleittasse aus Edelstahl rostfrei (V4A)
- Gleittasse auf Widerlagerseite, Gleitblech auf Brückenseite
- Anschluss am Brückentragwerk mittels dichter Schweißnaht
- Anschluss am Widerlager mittels Ankerschlaufen oder gedübelt
- FÜK Entwässerung mit durchgehendem Quergefälle des Dichtprofils;
- Vorschlag Ausbildung Tiefpunkt:

Überstand Randprofile + Dichtprofil anordnen für gezielte Wasserableitung.

- Vorschlag Ausbildung Hochpunkt:

Aufkantung Randprofile + Dichtprofil anordnen, damit hochpunktseitig kein Wasser abläuft

- befahrbar mit Dienstfahrzeug (max Achsenlast 80 kN)

Die Leistung beinhaltet auch:

- Erfassung von Naturmaßen vor Ort,
- den Korrosionsschutz,
- die Voreinstellung,
- die Einbaufixierung,
- die Rohranschlüsse,
- das Einheben,
- das Führen des Einbauprotokolls.

Gesondert vergütet wird:

- geräuscharme Ausführung gemäß RVS 15.04.52

410330A Z Übergangskonstruktion WL Thalheim

Bauteil: Übergangskonstruktion WL Thalheim

L: S: EP: 5,00 m PP:

LG 41	Brückenausrüstung	Summe	
-------	-------------------	-------	-------

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.

Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

2. Konstruktionen aus Stahl

Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.

3. Entsorgung von Abtragsmaterial.

Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.

3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:

Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwerisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.

4712 Beton und Mauerwerksinstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt

Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471201B Z Haftbrücke hydraulisch vertikal

L: S: EP: 1,00 m² PP:

471206 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für stark geneigte oder vertikale Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.

471206A Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal 1,5 M2

Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.

L: S: EP: 1,00 m² PP:

471270 Z Entfernen Oberflächenschicht durch Strahlen mit festem Strahlmitt

Haftungsstörende Oberflächenschichten durch Strahlen mit festen Strahlmitteln (Sandstrahlen) entfernen;

die Leistung beinhaltet auch:

- Beseitigen des Strahlgutes.
- Wegschaffen des gelösten Materials
-

Bauteil: Oberfläche Revisionsöffnungen

L: S: EP: 7,00 m² PP:

4735 Z Instandsetzung Seile

473501 Z Magnetinduktive Seilprüfung

Magnetinduktive Prüfung zur Feststellung von Drahtbrüchen und Querschnittsschwächungen an vollverschlossenen Brückentragseilen durchführen. Einschl. sämtlicher für die Unterhaltung und Vorhaltung der für die Prüfung notwendigen Geräte und Zugangstechnik. Zugangstechnik für das Aufsetzen der Geräte oder das Erreichen des oberen Seilendes wird nicht gesondert vergütet.

Vollständige Detektion des gesamten Seilquerschnittes.

Einmessung und Dokumentation der vorgefundenen Einzeldrahtbrüche und Querschnittsschwächungen sowie Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse in einem Bericht.

Seildurchmesser 48 mm

Seillänge je Seil ca. 45 m

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

473502 Z Kamerabefahrung

Sichtprüfung (Kamerabefahrung) der beschichteten Seiloberfläche der vollverschlossenen Brückentragseile einschl. Unterhaltung und Vorhaltung der für die Prüfung notwendigen Geräte.

Vollständige Sichtung der gesamten befahrenen Seiloberfläche, Einmessung und Dokumentation der vorgefundenen Beschichtungsmängel. Einschl. Unterhaltung und Vorhaltung der für die Prüfung notwendigen Geräte und Zugangstechnik. Zugangstechnik für das Aufsetzen der Geräte oder das Erreichen des oberen Seilendes wird nicht gesondert vergütet.

Dokumentation der restlichen Seillänge mit Fotos.

Einmessung und Dokumentation der vorgefundenen Schädigungen sowie Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse in einem Bericht.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

473503 Z Visuelle Prüfungen im Durchdringungsbereich

Visuelle Prüfung der Seile im Durchdringungsbereich zum Rückhaltefundament und der Aussparungsrohre durchführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bewerten. Dokumentation liefern. Ausführung gemäß Baubeschreibung.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

473504 Z Korrosionsschutzsystem Seile

Vorbereitung der Seile entsprechend den Anforderungen des gewählten Korrosionsschutzsystems.

Aufbringen des Korrosionsschutzes auf den Seilen durch einen automatischen Wickelroboter oder mit Handwickelgeräten.

Bauteil = Brückenseil

Material = PE kaschierte Hülle aus Butylkautschuk, Umwicklung der Seile 2-fach, Basislage 3-schichtig, Decklage 2-schichtig

Durchmesser Seil = 48 mm

Geforderte Gesamtschichtdicke = 2,6 mm

Anforderungen an das Beschichtungssystem: allgemeine Bauartgenehmigung nach Korrosivitätskategorie C5 nach DIN EN ISO 12944-3:2018-04

Das Aufbringen des Korrosionsschutzes im oberen und unteren Seileinleitungsbereich von Hand ist in die Einheitspreise mit einzurechnen. Kosten für eventuell notwendige Zugangstechnik werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

L: S: EP: 320,00 m PP:

473505 Z Seilmanschetten abbauen

Vorhandene Seilmanschetten abbauen. Ausbaustelle schützen. Seilmanschetten aus Kunststoff und Metall, verschraubt. Dichtungsmittel zwischen Seil und Manschette entfernen. Ausgebautes Material aufnehmen, wegschaffen und einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung nach Wahl des AN zuführen.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

473506 Z Seilmanschetten herst. u. einbauen

Seilmanschetten für Schrägseilbrücke zum nachträglichen Einbau herstellen, liefern und einbauen. Manschetten aus witterungs-, öl- und ozonbeständigem Elastomer.

Manschetten konisch, einschließlich Befestigungsmaterial aus nicht rostenden Stahl, Werkstoff W5.

Durchmesser am Bauwerk ca. " "

Manschetten ca. ".. bis .. cm" lang.

Durchmesser am Seil ca. 54 mm inklusive Butylkautschukumwicklung. Zusätzliche Überwicklung im Seilbereich mit Butylkautschukbändern auf einer Gesamtlänge von 20 cm.

Kosten für eventuell notwendige Zugangstechnik werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR	
L:		S:	EP: 7,00 Stk	PP:
LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe		

98

Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801

Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 400,00 h PP:

980102 Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

980102A Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II

L: S: EP: 200,00 h PP:

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit 5.080,00 : 170 = 29,88 EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 0,65 x 1.045,80 = 679,77 EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 210 x 1,73 = 363,30 EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 3.500,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 3.500,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501 Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 3.500,00 VE PP:

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

980502

Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 1.500,00 VE PP:

LG 98

Regiearbeiten

Summe

.....

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
01	Projektierung und Bauwerksprüfung		 EUR
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton		 EUR
35	Stahlbau		 EUR
36	Oberflächenschutz von Metall		 EUR
41	Brückenausrüstung		 EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke		 EUR
98	Regiearbeiten		 EUR
Summe LV			 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge

..... EUR

% Aufschlag/Nachlass %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR

Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. **EUR**

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt

Summe LV	 EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	 EUR
Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	4
02	Baustellengemeinkosten	8
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	17
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	24
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	26
35	Stahlbau	28
36	Oberflächenschutz von Metall	35
41	Brückenausrüstung	51
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	56
98	Regiearbeiten	61
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	65
	Nachlässe / Aufschläge	66
	Schlussblatt	67